

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 4. September 2019

Geschäftsnummer: 2019.BVE.90

Kantonsbeitrag an die Strüby Immo AG Seewen Verpflichtungskredit und Leistungszusicherung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'149'000 soll der Kantonsbeitrag an die Strüby Immo AG für die Erstellung einer Wohnüberbauung mit zehn energieeffizienten Mehrfamilienhäusern gemäss Minergie-A in Burgdorf finanziert werden.

Die Firma hat mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 um einen Kantonsbeitrag an die beitragsberechtigten Projektkosten von rund CHF 53 Mio. ersucht. Die Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 22'971 m² auf. Der Kanton sichert einen maximalen Beitrag von CHF 2'149'000 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.



2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111), Art. 43–59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgabe

Beitragsberechtigte Kosten	CHF	53'000'000.00
Kantonsbeitrag, massgebende Summe	CHF	2'149'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'149'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich in den Jahren 2019 bis 2022 abgelöst wird. Die Ausgaben sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung
Konto: 363500 Beiträge an private Unternehmungen

5 Bedingungen

5.1 Beitragshöhe

Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m² ohne Raumhöhenkorrektur angenommen. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Gebäude	Energiebezugsfläche	Ansatz pro m ² Energiebezugsfläche	Beitrag	
Haus A	2'269 m ²	CHF ~ 95.20	CHF	216'000
Haus B	2'316 m ²	CHF ~ 92.40	CHF	214'000
Haus C	2'284 m ²	CHF ~ 93.70	CHF	214'000
Haus D	2'302 m ²	CHF ~ 93.40	CHF	215'000
Haus E	2'281 m ²	CHF ~ 93.82	CHF	214'000
Haus F	2'306 m ²	CHF ~ 93.24	CHF	215'000
Haus G	2'286 m ²	CHF ~ 93.61	CHF	214'000
Haus H	2'276 m ²	CHF ~ 94.02	CHF	214'000
Haus I	2'315 m ²	CHF ~ 93.30	CHF	216'000
Haus K	2'336 m ²	CHF ~ 92.89	CHF	217'000
Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 59 KEnG			Max. CHF	2'149'000

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite aufgrund der gültigen definitiven Minergie A-Zertifikate.

5.2 Gültigkeitsdauer

Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Grossen Rat.

5.3 Rückforderung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehrung innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

6 CO₂-Einsparung

Die Wirkung der CO₂-Einsparung kommt offiziell dem Kanton Bern zugute. Sie kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

7 Finanzreferendum

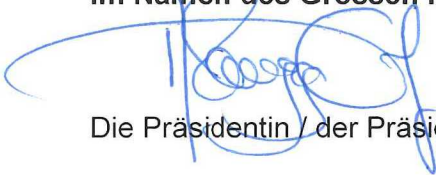
Der Ausgabenbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8 Eröffnung

Die Leistungszusicherung ist nach dem ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist bzw. positivem Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- Strüby Immo AG Seewen

Im Namen des Grossen Rates



Die Präsidentin / der Präsident



Der Generalsekretär

Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 5 dieser Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Bern, 4. September 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 2. Oktober 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 3. Januar 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 3. Februar 2020